

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -

GASAG AG

vertreten durch die Vorstände

Herr Georg Friedrichs

Herr Stefan Hadré

Herr Matthias Trunk

EUREF-Campus 23-24

10829 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de

Telefon: +49 33201 442-551

Fax: +49 331 27548-2633

Datum: 02.06.2026

Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/2911+7#236572/2026

Dokument-Nr.: 236572/2026

Genehmigungsbescheid Nr. 10.043.00/23/1.6.2V/T11

Hier: Berichtigung des Genehmigungsbescheides vom 05.05.2026 nach § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Sehr geehrter Herr Friedrichs, Herr Hadré und Herr Trunk,

zu dem Genehmigungsbescheid Nr. 10.043.00/23/1.6.2V/T11 vom 05.05.2026 für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse, Gemarkung Wittstock, Flur 15, Flurstücke 187, 46 und 49 ergeht folgende

I. Berichtigung

1. Der Genehmigungsbescheid Nr. 10.043.00/23/1.6.2V/T11 vom 05.05.2026 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) wird wie folgt berichtigt und geändert:

- a. Nenndrehzahl Mode 18

Auf Seite 3 des Genehmigungsbescheides wird in der Tabelle zu den Anlagendaten die Nenndrehzahl mit ca. 6,2 min⁻¹ angegeben.

Die Nenndrehzahl bei Mode 18 wird ersetzt durch eine Nenndrehzahl von ca. 6,7 min⁻¹.

- b. Datumsangaben Verfahrensablauf

Auf Seite 18 des Genehmigungsbescheides werden die Datumsangaben in Absatz 3 von 2025 auf 2023 korrigiert:

„Mit Schreiben vom 15.11.2023 wurde die Antragstellerin zur Ergänzung der eingereichten Antragsunterlagen bis zum 15.12.2023 aufgefordert.“

c. Höhen der WEA in Begründung zum Luftverkehrsrecht

Auf Seite 42 Absatz 1 des Genehmigungsbescheides wird für WEA Nr.3 die erste maximale Höhenangabe von 340,1 m über NN entfernt und für WEA Nr. 2 wird die Gesamthöhe von 238,60 m auf 199,9 m über Grund korrigiert:

„die Errichtung der Windkraftanlage Nr. 3 mit einer Gesamthöhe von 238,60 (**max. 332,70 m über NN**) des Anlagentyps NORDEX N149-5.xMW mit einem Rotordurchmesser von 149,10 m und einer Naben-höhe von 164 m sowie der Anlage Nr. 2 einer Gesamthöhe von **199,9 m** über Grund (max. 295,00 m über NN)

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.
3. Diese Berichtigung ist zu dem ursprünglichen Genehmigungsbescheid Nr. 10.043.00/23/1.6.2V/T11 vom 05.05.2026 zu nehmen.

II. Gründe

Mit Datum vom 05.05.2026 wurde Ihnen der Genehmigungsbescheid Nr. 10.043.00/23/1.6.2V/T11 für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse, Gemarkung Wittstock, Flur 15, Flurstücke 187, 46 und 49 erteilt.

Nach der Erteilung des Genehmigungsbescheides sind Ihnen Unrichtigkeiten bei der Nenndrehzahl Mode 18, den Datumsangaben im Verfahrensablauf und den Höhenangaben der WEA in der Begründung zum Luftverkehrsrecht aufgefallen. Am 18.05.2026 machten Sie per E-Mail auf die Unrichtigkeiten aufmerksam, die hiermit berichtigt werden.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) in Verbindung mit § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen.

Von dieser Möglichkeit wird hier im Hinblick auf Ihr berechtigtes Interesse an einem korrekten Genehmigungsbescheid Gebrauch gemacht.

Für die Nenndrehzahl bei Mode 18 hat der Hersteller der WEA mit Revision 08 vom 17.09.2025 eine aktualisierte Tabelle der Nenndrehzahlen erstellt. Diese lag dem LfU bei Bescheiderstellung noch nicht vor. Da sie zum Zeitpunkt der Genehmigung aber schon gültig war, ist die Nenndrehzahl zu korrigieren.

Bei den Datumsangaben im Verfahrensverlauf zur Ergänzung der Antragsunterlagen wurde das Jahr 2025 angegeben. Aus der Chronologie des Verfahrensverlaufs ist ersichtlich, dass es sich um das Jahr 2023 handeln muss, dies geht auch aus der Verfahrensakte hervor.

Bei den Höhenangaben zur WEA Nr. 3 waren zwei maximale Höhen angegeben, die letzte Höhe entspricht der Höhe, die auch in der Tabelle auf S. 41 des Genehmigungsbescheides sowie in dem Luftfahrt Datenblatt in Reg. 16.1.7 der Antragsunterlagen angegeben sind. Somit war die erste Höhe zu entfernen. Bei den Höhenangaben zur WEA Nr. 2 wurde entgegen den Daten in der Tabelle auf S. 41 des Genehmigungsbescheides sowie denen im Luftfahrt Datenblatt in Reg. 16.1.7 der Antragsunterlagen eine Höhe von 238,5 m über Grund angegeben. Das ist auf 199,9 m zu korrigieren.

Zuständig hierfür ist die Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat. Dies ist vorliegend gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 08], S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49]), das Landesamt für Umwelt.

Mit diesem Schriftstück werden die fehlerhaften Angaben bei der Nenndrehzahl Mode 18, den Datumsangaben im Verfahrensablauf und den Höhenangaben der WEA in der Begründung zum Luftverkehrsrecht berichtigt. Mit der Berichtigung enthält der Genehmigungsbescheid die korrekten Angaben.

Da die Berichtigung des Bescheides durch ein Versäumnis der Behörde erforderlich wurde, waren keine Gebühren zu erheben

III. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 02.06.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--